



Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
N - 7020 Trondheim

Norwegen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
E-846/05 (138335) A7/schei,kuc

Bearbeiter
RAng. von Scheibenhof

Telefon
(0361)37 72135

Telefax
37 71050

Erfurt, den
04. August 2006

Ihre Petition E-846/05

Sehr geehrter Herr Keim,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe in seiner 25. Sitzung abschließend behandelt. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, dass es - bedingt durch die Vielzahl der zu bearbeitenden Petitionen - erst heute möglich ist, auf Ihre Angelegenheit zurückzukommen.

Mit Ihrer Eingabe verlangten Sie, dass die Bundesländer, die gegenwärtig über kein eigenes Landes-Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verfügen, ein solches erlassen.

Der Petitionsausschuss hatte die Thüringer Landesregierung aufgefordert, zu Ihrer Eingabe Stellung zu nehmen. Über die Stellungnahme des Thüringer Innenministeriums hatten wir Sie informiert.

Im Ergebnis der Beratung ging der Petitionsausschuss von Folgendem aus:

Sie erklärten, dass bezogen auf die Mehrheit der Bundesländer Deutschland das einzige bedeutende Land der Europäischen Union, Europas, der OSZE, der OECD sowie aller zivilisierten Länder sei, welches ohne ein IFG dastehe. Sie sehen hierin nicht zuletzt eine Verletzung internationalen Rechts.

Die Informationsfreiheit stärke durch die erhöhte Transparenz das Vertrauen der Bürger in den Staat. So könne beispielsweise in das IFG ein Akteneinsichts- und –auskunftsrecht integriert werden, das nur in bestimmten Fällen verweigert werden könne, wobei die Verwaltung hier die Darlegungs- und Beweislast treffe.

Festzustellen war, dass die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes in Thüringen zuletzt Gegenstand des Gesetzentwurfs in Drucksache 3/1902 gewesen war, der am 13. Juni 2002 in zweiter Lesung mehrheitlich abgelehnt wurde.

Gegen ein eigenständiges IFG in Thüringen sprechen nach Auffassung der Landesregierung die gegebenen und mehrheitlich für ausreichend erachteten Informationsmöglichkeiten der Bürger. Verwiesen wurde darauf, dass die Bürger bereits vielfältige rechtliche Möglichkeiten hätten, sich auf Kommunal-, Kreis- und Landesebene zu beteiligen. Darüber hinaus gewähre das Akteneinsichtsrecht des § 29 ThürVwVfG dem Einzelnen Zugang zu all jenen Informationen, die er für die Wahrnehmung seiner Rechte und für die Partizipation an der staatlichen Gemeinschaft benötigt. Gegenwärtig bestehe in Thüringen der Grundsatz der Vertraulichkeit der Verwaltung. Diesen zu Gunsten des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Verwaltung umzukehren, würde nicht nur eine lange Liste von Ausnahmen erforderlich machen. Die Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes im Verwaltungsvollzug wäre des Weiteren mit einem erheblichen organisatorischen, personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden. Es müssten im Einzelfall schwierige Rechtslagen bewältigt werden, wie zum Beispiel bei Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen.

Bereits nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung sei die öffentliche Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden und durch eine funktionierende mehrstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit kontrollierbar.

Gegenwärtig werden nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einzelne Sektoren des besonderen Verwaltungsrechts (z.B. der Umweltsektor mit dem Umweltinformationsgesetz, vgl. Drs.: 4/1813) in Thüringen im Sinne der Gewährung von Informationsfreiheitsrechten umgesteuert.

Allerdings wird bezweifelt, dass die geschaffenen gesetzlichen Vorschriften in jedem der Mitgliedsstaaten entsprechend dem von Ihnen dargestellten Modell inhaltlich tatsächlich entsprechen und in der Praxis vollzogen werden. Eine allgemeine Deklassierung derjenigen Bundesländer, welche nicht über ein IFG verfügen, betrachtet die Landesregierung deshalb als „brüchig“.

Den Vorwurf, der Verzicht auf die Schaffung eines IFG verstoße gegen internationales Recht, weist die Landesregierung zurück. Zwar sind die potentiell positiven Wirkungen eines IFG etwa in Form eines gestärkten Vertrauens der Bürger in die Politik oder die vermehrten Möglichkeiten zur Korruptionsbekämpfung nicht von der Hand weisen. Letztlich ist die Schaffung eines IFG aber lediglich eine von mehreren Möglichkeiten, die Erreichung dieser Ziele zu fördern.

Da es sich bei Ihrer Eingabe um eine Legislaturpetition handelt, beschloss der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung, sie den Fraktionen des Thüringer Landtags zur Kenntnis zu geben, da es diesen obliegt, entsprechend parlamentarische Initiativen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Spiel

Oberregierungsrat